

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 1/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon	


ABSCHNITT 1: Bezeichnung/Identifizierung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	
1.1. Produktidentifikator	
Produktname	Rustcon
► Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)	741W-N0E1-A403-K8TJ
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	
Relevante identifizierte Verwendungen	Rostumwandelnde Farbe zur Entrostung und dekorativem Schutz von Zäunen, Eisengeländern, rostenden Autoteilen, schmiedeeisernen Gegenständen, usw. Bei Inanspruchnahme im Außenraum mit wetterbeständiger Emailfarbe überstreichen. Für professionelle und private Benutzung.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
Hersteller	TECHNIQUA HANDELS GmbH
	Hartleitnerstraße 3
	A-4653 Eberstalzell
	Tel: +43 (0) 7241 213 79
	E-Mail: office@techniqua.at
1.4. Notrufnummer	
Beratung bei Vergiftungssymptomen	Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), Stubenring 6, A-1010 Wien Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43, Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98

► ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren / Identifizierung der Gefahren	
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs	
Einstufung laut Verordnung 1272/2008/EG	Hautätzend/hautirritierend, 2. Kategorie (Skin Irrit. 2.) H315 – Verursacht Hautreizungen. Schwere Augenbeschädigung/Augenirritation 2. Kategorie (Eye Irrit. 2.) H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Physikalische Gefahren	Keine
Gefahren für die menschliche Gesundheit	Kann Haut- und Augenreizungen, sowie eine allergische Reaktion hervorrufen.
Umweltgefahren	Nicht als umweltgefährdend eingestuft.
2.2. Kennzeichnungselemente	
Kennzeichnung laut Verordnung 1272/2008/EG.	

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 2/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon	
Version: 8.	

Gefahrenpiktogramm:	GHS07 
Warnhinweis:	ACHTUNG
Gefahrenhinweis:	H315 – Verursacht Hautreizungen. H319 – Verursacht schwere Augenreizung.
Zusätzliche Gefahreninformationen:	EUH208 - 1,2-Benzisothiazol-3 (2H) -on; und eine 3: 1-Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Sicherheitshinweise: Allgemein: Prävention: Behebungsmaßnahmen: Entsorgung als Abfall:	P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit reichlich Wasser waschen. P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501 - Inhalt/Behälter als Abfall entsorgen: Gemäß den Bestimmungen des geltenden Gesetzes Nr. CLXXXV. aus dem Jahr 2012 über den Abfall, sowie seinen Durchführungsverordnungen. Rückstände: EWC-Code: 07 03 01*, kontaminierte (verunreinigte) Verpackung: EWC-Code: 15 01 10*.
Gefahrbestimmende Komponente:	1,8 bis 2,0 Gew.-% Ameisensäure
Sonstige Kennzeichnungspflicht:	Der behandelte Artikel enthält ein Biozidprodukt. Das Produkt enthält folgende Konservierungsstoffe: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; Bronopol; Ethylendioxydimethanol; eine Mischung im Verhältnis von 3:1 aus 5-Chlor-2-Methyl-2H-Isouthiazol-3-on und 2-Methyl-2H-Isouthiazol-3-on.
2.3. Sonstige Gefahren	In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhangs XIII. werden die Kriterien für die persistenten, bioakkumulierenden und toxischen (PBT) oder für die sehr persistenten und sehr bioakkumulierenden (vPvB) Stoffe vom Gemisch nicht erfüllt.

► ABSCHNITT 3: Angaben zu der Zusammensetzung oder zu den Komponenten:

3.2. Gemische	
Produktbestimmung	Gemisch aus den aufgezählten gefährlichen und sonstigen, nicht als gefährlich geltenden Stoffe.

Gefährlicher Stoff	Kennzeichen	Gew.-%	Einstufung gemäß 1272/2008/EG	Typ
Äthylalkohol (Ethanol; Ethylalkohol)	EG-Nr.: 200-578-6 CAS-Nr.: 64-17-5 Index-Nr.: 603-002-00-5 Reg.-Nr.: 01-2119457610-43-xxxx	2 - 3	Brennb. Flüss. 2. H225 Augenirrit. 2. H319	[1]; [2];
3,4,5-Trihydroxybenzoesäure; Trihydroxy-Benzoesäure Monohydrat, Gallussäure- Monohydrat (gallic acid hydrate; 3,4,5-trihydroxybenzoic acid)	EG-Nr.: 611-919-7 CAS-Nr.: 5995-86-8 Index-Nr.: Reg.-Nr.:	1 - 3	Hautirrit. 2 H315 Augenirrit. 2. H319 STOT SE 3. H335	[1];

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 3/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Version: 8.	

Gefährlicher Stoff	Kennzeichen	Gew.-%	Einstufung gemäß 1272/2008/EG	Typ
Ameisensäure (formic acid)	EG-Nr.: 200-579-1 CAS-Nr.: 64-18-6 Index-Nr.: 607-001-00-0 Reg.-Nr.: 01-2119491174-37-xxxx	1,8 - 2,0	Brennb. Flüss.3. H226 Akute Tox.3 H331 Akute Tox.4 H302 Ätzwirkung auf die Haut 1A H314 (wenn 2 % ≤ c < 10 %, dann: Hautirrit. 2 H315; und Augenirrit. 2. H319) Augensch. 1 H318 EUH071	[1]; [2];
Butyldiglycol (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol)	EG-Nr.: 203-961-6 CAS-Nr.: 112-34-5 Index-Nummer: 603-096-00-8 Reg.-Nr.: 01-2119475104-44-xxxx	1,5-2	Augenirrit. 2. H319	[1]; [2];
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on;	EG-Nr.: 220-120-9 CAS-Nr.: 2634-33-5 Index-Nr.: 613-088-00-6 Reg.-Nr.:	0,011 – 0,021	Akute Tox.4 H302 Hautirrit. 2 H315 Augensch. 1 H318 Hautemp. 1 H317 Aquatisch Akut 1 H400	[1];
Mischung im Verhältnis von 3:1 aus 5-Chlor-2-Methyl-2H-Isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-on; (CIT/MIT)	EG-Nr.: 611-341-5 CAS-Nr.: 55965-84-9 Index-Nr.: 613-167-00-5 Reg.-Nr.: -	< 0,0015	Akute Tox.2 H330 Akute Tox.2 H310 Akute Tox.3 H301 Ätzwirkung auf die Haut 1C H314 Augensch. 1 H318 Hautemp. 1A H317 Aquatisch Akut 1 H400 (M=100) Aquatisch Akut 1 H410 (M=100) EUH071; Hinweis B*	[1]

Typ:

- [1] Stoff mit Einstufung Gesundheits- oder Umweltgefahr.
 - [2] Stoff mit Gesundheitsgrenzwert am Arbeitsplatz.
 - [3] Der Stoff entspricht den PBT-Kriterien der Verordnung 1907/2006/EG, Anhang XIII.
 - [4] Der Stoff entspricht den vPvB-Kriterien der Verordnung 1907/2006/EG, Anhang XIII.
 - [5] Der Stoff ist im Gemisch in Nanoform zu finden.
- Die eventuellen Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz werden im Kapitel 8 aufgezählt.

Den Gesamttext der H-Sätze siehe im Abschnitt 16.

* Hinweis B: Die Konzentration der Lösung muss vom Lieferanten des Stoffs auf dem Etikett angegeben werden, da der Grad der Gefährdung in Abhängigkeit von der Konzentration variiert.

► ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
4.1.1. Anweisungen nach den Expositionswegen	
Einatmen	Die verletzte Person ist sofort an die frische Luft zu bringen und vor Auskühlung zu schützen. Beim Auftritt einer Irritation der Atemwege, beim Atembeschwerden, bei einer Aspiration (unabsichtliche Einatmung von Fremdkörpern oder Flüssigkeiten in die Atemwege) ärztliche Hilfe hinzuziehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 4/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon	
Version: 8.	

Verschlucken	Sollte das Produkt in den Verdauungstrakt gelangen, muss die verletzte Wasser trinken. Es ist untersagt, Erbrechen künstlich auszulösen. Zur verletzten Person ist immer ein Arzt zu rufen, bzw. ist ärztliche Hilfe einzuholen.
Hautkontakt	Die verunreinigten Kleidungsstücke entfernen. Die betroffene Hautfläche mit reichlichem Seifenwasser gründlich spülen. Beim Auftritt von jeglichen Beschwerden oder Symptomen die Exposition vermeiden und ärztliche Hilfe einholen.
Augenkontakt	Die Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel fließendem Wasser bei ständiger Bewegung des Augapfels spülen und dabei die Augenlider auseinander halten. Bei anhaltenden Schmerzen oder Beschwerden einen Facharzt aufsuchen. Die Kontaktlinsen sind zu entfernen.
4.1.2. Empfohlene Maßnahmen	Die verletzte Person an die frische Luft bringen. Die verunreinigten Kleidungsstücke ausziehen und saubere Kleidung anziehen. Für die Personen, die Erste-Hilfe leisten, ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.
4.2. Die wichtigsten - akuten und verzögert auftretenden - Symptome und Wirkungen	
Nach Inhalation	Nicht charakteristisch. Lang anhaltende Inhalation kann die Schleimhaut irritieren.
Nach Augenkontakt	Leicht irritierende Wirkung, Juckreiz und Augenrötung können auftreten.
Nach Hautkontakt	Leicht irritierende Wirkung, Juckreiz und Augenrötung können auftreten.
Nach Verschlucken	Bei kleineren Mengen nicht charakteristisch. Bei größeren Mengen können Bauchschmerzen, Brechreiz und Erbrechen auftreten.
4.3. Hinweise auf notwendige ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
Ärztliche Soforthilfe notwendig	Beim Verschlucken sofort den Arzt rufen. Bei dauernder Haut- oder Augenirritation, bzw. Atemwegbeschwerden ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

► ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmittel	
Geeignete Löschmittel	Wasser, Löschschaum, oder Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel	Starker Wasserstrahl
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	
Brandgefahr	Nicht brandgefährlich.
Gefährliche Zersetzungsprodukte im	Im Brandfall können gefährliche giftige Gase (Kohlenmonoxid, Kohlendioxyd) und Dämpfe entstehen.
5.3 Empfehlungen für die	
Löschregel	Das bei der Brandbekämpfung entstehende Abwasser dar nicht ins Kanalisationssystem oder ins Gewässer einfließen gelassen werden, die Zersetzungsprodukte können gesundheitsgefährlich sein. Die entstehenden Verbrennungsrückstände und das angesammelte Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.
Besondere Schutzmaßnahmen für die Brandbekämpfung	Es sollte ein von der Außenluft unabhängiges Druckluft-Atemschutzgerät mit Druckluft verwendet werden, bzw. werden eine den Vorschriften entsprechende Schutzkleidung und geeignete Schutzausrüstungen benötigt (Helm mit Nackenschutz, Schutzkleidung, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe), die verhindern, dass die Mischung mit der Haut sowie mit den Augen in Berührung kommt, und das Einatmen der den beim Brand entstehenden Gase und des Rauchs auch verhindern.
Sonstige Hinweise	Während einer unvollständigen Verbrennung wird wahrscheinlich ein komplexes Gemisch aus festen und flüssigen Partikeln und Gasen (einschließlich Kohlenmonoxid) gebildet, die in der Luft transportiert werden. Bei hohen Temperaturen üben die Zersetzungsprodukte schädliche Wirkungen beim Einatmen aus.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 5/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon	
Version: 8.	

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Die Freisetzung, der Ausfluss sowie der Abfluss des Gemischs sind zu verhindern, bzw. der Haut- und Augenkontakt sind zu vermeiden. Auf nassen Oberflächen kann dies eine glitschige, rutschgefährliche Schicht bilden.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen	Das Produkt darf nicht in natürliche Gewässer, in den Boden oder in die Kanalisation gelangen. In derartigen Fällen sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen. Die Verbreitung des ausgetretenen Produktes ist (z.B. durch die Anwendung von Sperren, Sand) zu verhindern.
6.3. Methoden und Materialien für die räumliche Eingrenzung und für die Befreiung von	Der kontaminierte, bzw. verunreinigte Bereich ist abzusperrern. Das ausgeschüttete Gemisch mit einem dazu geeigneten Absorbenten (Sand, Erde) zu tränken und in einem mit Etikette versehenen Container sammeln.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen für Notfälle. Siehe Abschnitt 4 für Erste-Hilfe-Informationen. Siehe Abschnitt 8 für Informationen zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Informationen zur Abfallbewirtschaftung, bzw. Entsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Während der Arbeitsverrichtung mit dem Gemisch sind das Essen, das Trinken und das Rauchen verboten. Nach der Arbeit sind gründliche Reinigung und Händewaschen notwendig. Bei der Verwendung einer großen Produktmenge ist eine <u>gründliche Belüftung empfohlen</u> .
7.2. Bedingungen der sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	In Originalverpackung am trockensten, kühlen aber frostfreien Ort, fern von Lebensmitteln lagern.
7.3. Spezifische Endanwendung (Endanwendungen)	Rostumwandelnde Farbe zur Entrostung und dekorativem Schutz von Zäunen, Eisengeländern, rostenden Autoteilen, schmiedeeisernen Gegenständen, usw. Bei Inanspruchnahme im Außenraum mit wetterbeständiger Emailfarbe überstreichen. Für professionelle und private Benutzung.

► ABSCHNITT 8: Beschränkung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter	<p>Expositionsgrenzwerte (Verordnung Nr. 5/2020 des Ministeriums für Innovation und Technologie (ITM) (vom 06.02.):</p> <p>Äthylalkohol: (CAS: 64-17-5) ÄK-Wert: 1900 mg/m³; CK-Wert: 3800 mg/m³ N; N: Irritierende Stoffe, einfache Stickgase, die über geringfügige gesundheitsschädliche Wirkungen ausüben, eine Korrektur des AK-Wertes ist NICHT erforderlich.</p> <p>Ameisensäure: (CAS: 64-18-6) ÄK-Wert: 9 mg/m³; CK-Wert: - m; EU2 N; m: Ätzender Stoff, von dem die Haut, die Schleimhaut und die Augen, oder alle drei ätzt. EU2: Der nach der Richtlinie 2006/15/EG empfohlene Expositionsgrenzwert: in 8 Stunden 9 mg/m³ und 5 ppm (ml/m³). N: Irritierende Stoffe, einfache Stickgase, die über geringfügige gesundheitsschädliche Wirkungen ausüben, eine Korrektur des AK-Wertes ist NICHT erforderlich.</p> <p>Butyldiglycol: (CAS: 112-34-5) ÄK-Wert: 67,5 mg/m³ CK-Wert: 101,2 mg/m³ EU2 „T“ T: Diese sind Stoffe, deren gesundheitsschädliche Wirkungen nach einer ANDAUERNDEN Exposition auftreten. Korrigierter ÄK-Wert: ÄK x 40/Stundenzahl in der Woche EU2: Der in der Richtlinie 2006/15/EG angegebene Wert.</p>
---------------------------------------	---

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14

Seitennummer: 6/14

Freigabedatum: 01.02.2011

Überprüft am: 20.04.2021

Version: 8.

Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon

	Gemäß § 11. der Verordnung Nr. 5/2020 des Ministeriums für Innovation und Technologie (ITM) (vom 06.02.): Bei den durch Grenzwerte nicht geregelten gefährlichen Stoffen ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Emissionsgrad auf ein, nach dem wissenschaftlichen, technischen Stand zumutbares Mindestniveau zu reduzieren, auf welchem die betreffenden Stoffe - ebenso nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft - keine gesundheitsschädigenden Wirkungen aufweisen.			
DNEL/PNEC-Werte	PNEC (predicted no-effect concentration: Die vorausgesagte Konzentration eines in der Regel umweltgefährlichen Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigt.)			
		Ameisensäure	Butyldiglycol	Äthylalkohol
	Süßwasser	2 mg/l	1,1 mg/l	0,96 mg/l
	Stufenweise Emission - Meerwasser	1 mg/l	11 mg/l	2,75 mg/l
	Stufenweise Emission - Kläranlage	0,2 mg/l	0,11 mg/l	0,79 mg/l
		-	-	-
	Ablagerung (Süßwasser)	7,2 mg/l	200 mg/l	580 mg/l
	Ablagerung	13,4 mg/kg	4,4 mg/kg	3,6 mg/kg
	Boden	1,34 mg/kg	0,44 mg/kg	2,9 mg/kg
	Sekundäre Vergiftung	1,5 mg/kg	0,32 mg/kg	0,63 mg/kg
		- mg/Nahrungsmittel-Kg	56 mg/Nahrungsmittel-Kg	380-720 mg/Nahrungsmittel-Kg
	DNEL (derived no-effect level: Dieser Wert beschreibt den Expositionsgrenzwert, unterhalb dessen ein Stoff nach dem Kenntnisstand der Wissenschaft zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt.)			
		Ameisensäure	Butyldiglycol	Äthylalkohol
	Arbeitnehmer/innen, lang anhaltende - systematische Wirkungen. Einatmen	9,5 mg/m ³	67,5 mg/m ³	950 mg/m ³
Arbeitnehmer/innen, lang anhaltende - lokale Wirkungen - Einatmen	9,5 mg/m ³	67,5 mg/m ³	-mg/m ³	
Arbeitnehmer/innen, akute - lokale Wirkungen - Einatmen	19 mg/m ³	101,2 mg/m ³	1900 mg/m ³	
Arbeitnehmer/innen, lang anhaltende - systematische Wirkungen. Hautkontakt	-	83 mg/Körpergewicht -Kilogramm/Tag	343 mg/Körpergewicht -Kilogramm/Tag	
Anwender/innen, lang anhaltende - systematische Wirkungen. Einatmen	3 mg/m ³	40,5 mg/m ³	114 mg/m ³	
Anwender/innen, lang anhaltende - lokale Wirkungen - Einatmen	3 mg/m ³	40,5 mg/m ³	- mg/m ³	
Anwender/innen, akute - lokale Wirkungen - Einatmen	9,5 mg/m ³	60,7 mg/m ³	950 mg/m ³	
Anwender/innen, lang anhaltende - systematische Wirkungen. Hautkontakt	-	50 mg/Körpergewicht -Kilogramm/Tag	206 mg/Körpergewicht -Kilogramm/Tag	
Anwender/innen, lang anhaltende - systematische Wirkungen. Verschlucken	-	5 mg/Körpergewicht -Kilogramm/Tag	87 mg/Körpergewicht -Kilogramm/Tag	
8.2 Schutzmaßnahmen für die Vorbeugung der Exposition (Expositionsprophylaxe)				

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 7/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon	Version: 8.

8.2.1. Geeignete technische Kontrolle	Arbeitsplätze müssen ausreichend belüftet/mit Absaugung und Luftaustausch versehen werden.
Allgemeine Schutzmaßnahmen	Die Freisetzung des Gemischs, der Haut- und der Augenkontakt, sowie das Verschlucken sind zu vermeiden. Das Personal hat die Gefährlichkeit des Gemischs und seiner Grundstoffe sowie die Schutzmethoden während der Arbeit zu kennen. Es ist verboten, am Ort der Verwendung zu essen, zu trinken und zu rauchen.
Schutzmaßnahmen zur Arbeitshygiene	Am Ort der regelmäßigen Verwendung sind Wasch-/Händewaschmöglichkeiten während und nach der Arbeit zu gewährleisten.
8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstungen	
Atemschutz	Bei einer entsprechenden Belüftung - unter voraussichtlichen Umständen - ist kein empfohlener Atemschutz vorgeschrieben.
Handschutz	Entsprechende, chemisch widerstandsfähige Handschuhe (EN 374) auch bei langer, unmittelbarer Berührung, die dem Penetrationswert <480 Minuten entsprechen, z.B. Nitrilgummi (0,35 mm), Chloropren-gummi (0,5 mm), Polyvinylchlorid. Verunreinigte Handschuhe sind abzuwaschen. Wenn die Handschuhe durchlocht, der innere Teil verunreinigt ist, bzw. die Verunreinigung nicht entfernt werden kann, müssen die Handschuhe vernichtet werden.
Augenschutz	Eine Schutzbrille (EN 166) ist verbindlich zu tragen.
Hautschutz	Eine entsprechende Schutzkleidung ist verbindlich zu tragen, z. B.: EN 463.
Hygienemaßnahmen	Hände und Gesicht nach der Handhabung gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen.
8.2.3. Umweltexposition	Das Produkt darf nicht in den Boden, in natürliche Gewässer oder in die Kanalisation nicht gelangen.
Die Vorschriften unter Punkt 8. beziehen sich auf fachgerecht ausgeführte Tätigkeiten unter als durchschnittlich zu betrachtenden Umständen und bestimmungsgemäßen Anwendungsbedingungen. Falls die Arbeit unter davon abweichenden Verhältnissen oder außerordentlichen Umständen verrichtet wird, ist es empfohlen, den Rat von Experten zur Entscheidung über weitere notwendige Maßnahmen und individuelle Schutzausrüstungen herbeizuziehen.	

► ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Aggregatzustand	Flüssige, mittelviskose Emulsion
Farbe	Weiß
Geruch	leicht, Geruchsschwellenwerte sind nicht verfügbar
Schmelz-/Gefrierpunkt	ca. 0 °C
Siedepunkt, oder Siedebeginn und Siedebereich	ca. 100 °C
Entzündlichkeit	Das Produkt wurde als nicht brandgefährlich eingeordnet.
Oberer und unterer Explosionsgrenzwert	Keine Informationen verfügbar
Flammpunkt	> 100 °C
Selbstentzündungstemperatur	Unzutreffend
Zersetzungstemperatur	Keine Informationen verfügbar
pH	> 2 und < 3
Kinematische Viskosität	Keine Informationen verfügbar
Löslichkeit	Mit Wasser gut mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Wert)	nicht anwendbar (für anorganische und ionische Flüssigkeiten, sowie Gemische ist nicht anzuwenden)
Dampfdruck	Keine Informationen verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	ca. 1000 kg/m ³

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 8/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon	

Relative Dampfdichte	Keine Informationen verfügbar
Merkmale der Partikel	nicht anwendbar (nur für Feststoffe anwendbar)
9.2. Sonstige Angaben	
9.2.1. Angaben zu den Gefahrenklassen von physikalischen Gefahren	Das Produkt wurde keiner physikalischen Gefahrenklasse zugeordnet.
9.2.2 Sonstige Sicherheitsmerkmale	
Empfindlichkeit gegen mechanische Einwirkungen	Unzutreffend
Temperatur der selbstbeschleunigenden	Unzutreffend
Entstehen von explosionsgefährlichen	Unzutreffend
Säure-/Alkalireserve	Unzutreffend
Verdampfungsverhältnis	Unzutreffend
Vermischungsfähigkeit	Unzutreffend
Leitfähigkeit	Unzutreffend
Korrosivität	Unzutreffend
Gasgruppe	Unzutreffend
Redoxpotenzial	Unzutreffend
Radikalbildungsfähigkeit	Unzutreffend
Photokatalytische Eigenschaften	Unzutreffend
Trockenstoffgehalt	26-29 %
VOC (A/d)	max. 130 g/l
Keine weiteren Informationen	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Chemische Familie: Rostumwandlungsfarbe auf Styrol-Akrylat-Basis
10.2. Chemische Stabilität	Stabiles Gemisch unter normalen Bedingungen, bei der Einhaltung der Lagerungsbedingungen im Abschnitt 7. Frostempfindlich.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Mit Oxidationsmitteln, Laugen, Säuren. An der Luft wird es polymerisieren und härtet ab.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Extreme Temperaturbedingungen.
10.5. Unverträgliche Stoffe/ Materialien	Nicht bestimmt.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Zersetzt sich unter normalen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen nicht. Gefährliche Verbrennungsprodukte siehe im Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bestimmten Gefahrenklassen von physikalischen Gefahren	
Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Das Gemisch ist hautreizend, der 2. Kategorie für Ätz-/Reizwirkung zugeordnet.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenirritation, der 2. Kategorie für schwere Augenbeschädigung/Augenirritation zugeordnet.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt, kann aufgrund des Konservierungsmittelgehalts eine allergische Reaktion hervorrufen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 9/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Version: 8.	

Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon

Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.			
Krebserregende Wirkung	Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.			
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.			
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT)	Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.			
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.			
Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.			
Expositionswege	Nach Inhalation, nach Verschlucken, nach Augenkontakt, nach Hautkontakt			
Nach Inhalation	Nicht charakteristisch. Lang anhaltende Inhalation kann die Schleimhaut irritieren.			
Nach Verschlucken	Bei kleineren Mengen nicht charakteristisch. Bei größeren Mengen können Bauchschmerzen, Brechreiz und Erbrechen auftreten.			
Nach Augenkontakt	Leicht irritierende Wirkung, Juckreiz und Augenrötung können auftreten.			
Nach Hautkontakt	Leicht irritierende Wirkung, Juckreiz und Augenrötung können auftreten.			
Auswirkungen einer kurzfristigen Exposition	Kann Augen, Haut und Atemwege reizen.			
Auswirkungen einer langfristigen oder wiederholten Exposition	Kann Augen, Haut und Atemwege reizen, reizt die Schleimhaut.			
Toxikologische Angaben zu Komponenten:				
Akute Toxizität	LD50 (peroral, Ratte):	Äthylalkohol > 6200 mg/kg	Ameisensäure 730 mg/kg	Butyldiglykol: > 2000 mg/kg
	LD50 (über die Haut, Hase):	20000 mg/kg	-	-
	LC50 (eingeatmet, Ratte, 4 h):	> 8000 mg/m ³	7,4 mg/l	-
11.2.1. Angaben zu sonstigen Gefahren	Im Produkt sind keine Stoffe (sog. Disruptoren) enthalten, die das endokrine System schädigende Eigenschaften haben. Über die aufgeführten hinaus sind keine weiteren Gesundheitswirkungen des Gemischs bekannt.			

► ABSCHNITT 12: Umweltbezogene (ökologische) Angaben

12.1. Toxizität	Über das Produkt stehen keine umweltbezogenen Angaben zur Verfügung. Definiert mit der Berechnungsmethode der produktbezogenen Richtlinien ist das Gemisch nicht als umweltgefährlich eingestuft.			
Angaben zu den Komponenten	LC50 (Fisch, 48 h):	Äthylalkohol 8140 mg/l	Ameisensäure -	Butyldiglykol: -
	LC50 (Leuciscus idus, 48 h):	-	-	>100 mg/l
	LC50 (Leuciscus idus, 96 h):	-	46-100 mg/l	-
	EC50 (Daphnia magna, 24 h):	-	-	-
	EC50 (Daphnia magna, 48 h):	-	34,2 mg/l	>100 mg/l
	EC50 (Pseudomonas putida, 16 h):	-	-	-
	EC50 (Pseudomonas putida, 17 h):	-	47 mg/l	-
	IC50 (Desmodesmus subspicatus, 72 h):	-	27 mg/l	-
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Das Produkt ist nicht persistent.			
Angaben zu den Komponenten:	OECD-Test: Butyldiglykol:	>70 %/28 Tage - Biologisch abbaubar.		
	Ameisensäure:	98 %/14 Tage - Biologisch sofort abbaubar.		
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Keine wesentliche Bioakkumulation zu erwarten.			
Octanol/Wasser Verteilungskoeffizienten für die	Ethylalkohol: log Pow: -0,32	Butyldiglykol: log Pow: keine Daten		
	Ameisensäure: log Pow: -0,54 (experimentell)			

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 10/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon	
Version: 8.	

12.4. Mobilität im Boden	Nicht charakteristisch (siehe Pow Daten)
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Es wurde kein chemischer Sicherheitsbericht erstellt. Dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien von Anhang XIII der REACH-Verordnung.
12.6. Das endokrine System schädigende Eigenschaften	Im Produkt sind keine Stoffe (sog. Disruptoren) enthalten, die das endokrine System schädigende Eigenschaften haben.
12.7. Andere schädliche Wirkungen	Über die photochemische Ozonbildung befördernde, Ozonzersetzungs- sowie Erderwärmungspotenzial liegen keine Informationen vor. Im Gemisch sind keine Komponente enthalten, die den AOX-Wert des Abwassers beeinflussen könnten. Das Produkt und seine nicht verwendeten Reste dürfen nicht ins Gewässer, in den Boden und in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Behandlung und Entsorgung von Stoffrückständen des Produktes sollen gemäß den Bestimmungen der geltenden Richtlinie 2008/98/EG, bzw. des Gesetzes Nr. CLXXXV. aus dem Jahr 2012 und ihren Durchführungsverordnungen erfolgen. Um die Entstehung des Abfalls zu vermeiden, sollten die restlose Verwendung des Produkts angestrebt werden, bzw. die vorgegebenen Lagerungsbedingungen, die seine Qualität schützen, gewährleistet sein.

13.1. Verfahren (Methoden) der Abfallbehandlung	
Empfehlung zum Produkt	Gefährliche Abfälle. Die Entsorgung des Produktes soll gemäß den Bestimmungen der geltenden Richtlinie 2008/98/EG, bzw. des Gesetzes Nr. CLXXXV. aus dem Jahr 2012 und ihren Durchführungsverordnungen erfolgen. Die Zubereitung gehört zur Gefahrenkategorie HP4, empfohlene Entsorgung: in einer Deponie für gefährliche Abfälle.
Empfehlung zu den verunreinigten Verpackungen	Gefährliche Abfälle. Die Entsorgung des Produktes soll gemäß den Bestimmungen der geltenden Richtlinie 2008/98/EG, bzw. des Gesetzes Nr. CLXXXV. aus dem Jahr 2012 und ihren Durchführungsverordnungen erfolgen. Empfohlene Entsorgung: in einer Deponie für gefährliche Abfälle.
Empfehlung zu den gereinigten Verpackungen	Die leeren Verpackungen, in denen keine Produktrückstände enthalten sind, können als kommunaler Abfall behandelt werden. Das Produkt ist den örtlichen Vorschriften entsprechend zu entsorgen.
Bestimmung des EWC-Codes (Empfehlung):	
- Rückstände:	EWC-Code: 07 03 01* Bezeichnung: Abfälle aus der Herstellung, Verpackung, Distribution und Verwendung von organischen Farben, Pigmenten, und Farbstoffen (ausgenommen 06 11) - wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen. Die Entsorgung soll in einer Deponie für gefährliche Abfälle erfolgen.
-Verunreinigte Verpackung	EWC-Code: 15 01 10*. Bezeichnung: Verpackungsabfälle mit Gefahrstoffen als Rückstände, oder damit verunreinigte Verpackungsabfälle.
- Abfall	Die Auswahl des entsprechenden EWC-Codes ist die Aufgabe des Abfalleigentümers in Kenntnis des Anwendungsgebiets und der Entstehungsumstände des Abfalls.

ABSCHNITT 13: Angaben zum Transport

Transport im Straßenverkehr (ADR), Eisenbahntransport (RID), Transport im Binnenwasser-verkehr (ADN), Seeverkehr (IMDG, IMO), Lufttransport (ICAO TI):	Nach den Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG, IMO ICAO TI) stellt das Produkt kein Gefahrgut dar.
14.1. UN-Nummer oder Identifizierungsnummer	Unzutreffend
14.2. Transportbezeichnung nach UN (Vereinten Nationen)	Unzutreffend

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 11/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon	
Version: 8.	

14.3. Transportgefahrenklasse(n)	Unzutreffend
Gefahrzettel	Unzutreffend
Transportkategorie	Unzutreffend
Klassifizierungscode	Unzutreffend
Tunnelbeschränkungscode	Unzutreffend
Gefahrenzahl	Unzutreffend
14.4. Verpackungsgruppe	Unzutreffend
Verpackung:	Unzutreffend
Lieferung in Behältern:	Unzutreffend
14.5. Umweltgefahren	Unzutreffend
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Die einschlägigen Vorschriften des Sicherheitsdatenblattes sind einzuhalten. Vor Wasser- und Lufttransport bitte mit Ihren Transportsicherheitsberatern Abstimmungen durchführen.
► 14.7. Beförderung von Massengütern im Seetransport nach den IMO-Vorschriften	Transport als Schüttgut wurde nicht geplant.

ABSCHNITT 15: Angaben zu den Regelungen, bzw. Rechtsvorschriften

Die Mischung - Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates:	Fällt nicht in dessen/deren Anwendungsbereich. Im Produkt sind keine Substanzen enthalten, die die Ozonschicht beeinträchtigen, bzw. zersetzen können.
Die Mischung - Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG:	Fällt nicht in dessen/deren Anwendungsbereich. Im Produkt sind keine organischen Schmutzstoffe enthalten, die in der Umwelt andauernd verbleiben können.
Die Mischung - Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates:	Fällt nicht in dessen/deren Anwendungsbereich. Das Produkt unterliegt nicht der Geltung der Verordnung über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen chemischen Stoffen.
Gefahrenkategorie gemäß Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-Kategorie III):	Fällt nicht in dessen/deren Anwendungsbereich.
Die gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Titel VII. ausgegebenen Genehmigungen:	Keine.
Die gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Titel VIII. aufgeführten Einschränkungen:	Keine.
► 15.1. Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder fürs Gemisch	
Die Gesetze sowie die Verordnungen sind immer mit den jeweiligen Änderungen anzuwenden.	
1907/2006/EG (18.12.2006)	Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.
2020/878/EU (18.06.2020)	Verordnung über die Änderung des Anhangs II der Verordnung 1907/2006/EG.
453/2010/EU (20.05.2010)	Verordnung über die Änderung der Verordnung 1907/2006/EG.
2019/521/EU (27.03.2019)	Verordnung über die Änderung der Verordnung 1272/2008/EG.
1272/2008/EG (16.12.2008)	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
790/2009/EG (10.08.2009)	Verordnung über die Änderung der Verordnung 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 12/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon	Version: 8.

2019/1021/EU (20.06.2019)	Verordnung über persistente organische Schadstoffe.
528/2012/EU (22.05.2012)	Verordnung über den Vertrieb und die Verwendung von Biozidprodukten.
649/2012/EG (04.07.2012)	Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.
2012/18/EU (04.07.2012)	Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.
2008/98/EG (18.11.2008)	Richtlinie über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.
Gesetz Nr. XCIII. aus dem Jahr 1993	über den Arbeitsschutz
Verordnung Nr. 5/1993. (26.12.)	des Arbeitsministers (MüM) über die Durchführung der ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. XCIII aus dem Jahr 1993 über den Arbeitsschutz
Gesetz Nr. CLXXXV. aus dem Jahr	über die Abfälle.
Gesetz Nr. XXV. aus dem Jahr 2000	über die chemische Sicherheit.
Verordnung Nr. 44/2000. (27.12.)	Des Gesundheitsministers (EüM) über die Festlegung detaillierter Regeln für bestimmte Verfahren und Tätigkeiten in Bezug auf gefährliche Stoffe und Zubereitungen.
Verordnung Nr. 5/2020. (06.02.)	des Ministers für Innovation und Technologie (ITM) über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Arbeitnehmer/innen, die den Wirkungen von chemischen
Verordnung Nr. 72/2013. (27.08.)	des Ministers für Regionalentwicklung (VM) über das Abfallverzeichnis.
Regierungsverordnung Nr. 225/2015. (07.08.)	über die Festlegung detaillierter Regeln für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen.
Regierungsverordnung Nr. 442/2012. (29.12.)	über die Verpackung und über die Abfallentsorgungstätigkeiten im Zusammenhang mit Verpackungsabfällen.
Verordnung Nr. 54/2014. (05.12.)	des Innenministers (BM) - über das Nationale Brandschutzregelwerk Ungarns.
Gemeinsame Verordnung Nr. 3/2002. (08.02.)	des Ministers für Soziales, Familien und Arbeit sowie des Gesundheitsministers (SzCsM-EüM) über das Mindestmaß an Arbeitsschutzanforderungen am Arbeitsplatz.
Gesetz Nr. LXXXIX. aus dem Jahr 2015	über die Verkündung der Europäischen Vereinbarung über den Internationalen Transport Gefährlicher Waren, Anhang "A" und "B", sowie über einzelne Fragen ihrer inländischen Anwendung.
Verordnung Nr. 4/2011. (I:14)	des Ministers für Regionalentwicklung (VM) über die Grenzwerte der Luftbelastungsstufe und die Emissionsgrenzwerte der ortsgebundenen Punktquellen
Gemeinsame Verordnung Nr. 38/2003 (07.07.)	des Ministers für Gesundheit, Soziales, Familien und Arbeit, des Ministers für Landwirtschaft und Regionalentwicklung sowie des Ministers für Umweltschutz und Wasserwesen (ESzCsM-FVM-KvVM) über die Bedingungen der Herstellung und den Vertrieb (Vermarktung) von Biozidprodukten.

15.2. Beurteilung/Bewertung der chemischen Stoffsicherheit	Nicht durchgeführt.
---	---------------------

ABSCHNITT 16: Sonstige Hinweise

► Während der Überprüfung wurde das vorherige Sicherheitsdatenblatt (vom 01.01.2020) an den mit ► gekennzeichneten Stellen geändert.

H-Sätze in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 13/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Version: 8.	

Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
Weiterbildungsratschläge	Der Inhalt des Sicherheitsdatenblattes, die Gefahren des Produktes sind den mit dem Produkt arbeitenden Personen bekannt zu machen, die Schulung ist bei der Aktualisierung der Datenblätter zu wiederholen.

Empfohlene Verwendungsbeschränkungen (d.h. nicht verbindlicher Vorschlag des Lieferanten): Keine

Das vorliegende Datenblatt wurde entsprechend der Regelung der geltenden Verordnung Nr. 1907/2006/EG erstellt.

Quellen: <https://echa.europa.eu/hu/information-on-chemicals> und die - von Zulieferern stammenden - Sicherheitsblätter der Komponenten.

Klassifizierung des Gemischs gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG: Das Produkt wurde unter Berücksichtigung der allgemeinen Schwellenwerte der individuellen Komponenten, gemäß CLP-Verordnung Anhang I., laut dem Addierbarkeitsprinzip, sowie unter Berücksichtigung der sonstigen Konzentrationsgrenzwerten der CLP-Verordnung klassifiziert.

Das Datenblatt wurde nach aktuellem Kenntnisstand und nach unserem besten Wissen zusammengestellt, dies garantiert jedoch nicht die Vollständigkeit der Daten. Das Datenblatt kann im Lichte des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts geändert werden. Stellen Sie daher in jedem Fall sicher, dass das Sicherheitsdatenblatt für die jeweilige Zubereitung unverändert ist, was anhand des Ausstellungsdatums überprüft werden kann.

Wir bitten Sie um unverzügliche Benachrichtigung, wenn die Informationen auf dem Datenblatt trotz aller Bemühungen geklärt werden müssen.

Das Sicherheitsdatenblatt ersetzt nicht die Produktinformationen (Gebrauchsanweisung) für das Produkt, es kann nicht zur Produktzertifizierung (Qualitätszertifizierung) oder zum Nachweis der Konformität verwendet werden.

Volltext der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen:

EG / EK / EU	Europäische Gemeinschaft / Europäische Kommission / Europäische Union
UN / UNO	United Nations / Organisation der Vereinten Nationen
EWG / EWR	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft / Europäischer Wirtschaftsraum
CLP / GHS	CLP: Classification, Labelling and Packaging / Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals / Global harmonisiertes System zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals / Registrierung,
ADR	Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID	Internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
ADN	Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter (in Form von verpackten Gütern) im
IMO	Internationale Seeschifffahrts-Organisation
ICAO TI	Technische Anweisungen für den sicheren Lufttransport von gefährlichen Gütern.
MARPOL 73/78	Konsolidierte Ausgabe, 2006, London, IMO 2007, ISBN 978-92-801-4216-7
IBC-Regelwerk	Ausgabe 2007, London, IMO 2007, ISBN 978-92-801-4226-6
SEVESO III	Richtlinie Nr. 18/2012/EU (04.07.2012) des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.
CAS	Chemical Abstracts Service
PBT	persistent, bioakkumulierend und toxisch
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierend
Reg.	Registrierung
n. v.	Nicht verfügbar
Brennb. Flüss.	Entzündbare Flüssigkeiten
STOT SE	Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Datenblatt-Nummer: FERRO-14	Seitennummer: 14/14
Freigabedatum: 01.02.2011	Überprüft am: 20.04.2021
Bezeichnung der Zubereitung: Rustcon	
Version: 8.	

Akute Tox.	Akute Toxizität
Hautirrit.	Hautreizung
Ätzwirkung auf die Haut	Ätzwirkung auf die Haut
Augensch.	Schwere Augenschädigung
Augenirrit.	Augenreizung
Hautempfind.	Hautsensibilisierung
Aquatisch Akut	Für Gewässer gefährlich - akut
Aquatisch Chronisch	Für Gewässer gefährlich - chronisch
AK	Zulässige Durchschnittskonzentration
CK	Zulässige Spitzenkonzentration (kurzfristig erlaubte größte Luftverschmutzung)
Korm.	Regierung
VM	Ministerium für Regionalentwicklung
BM	Innenministerium
MüM	Ministerium für Arbeit
EüM	Gesundheitsministerium
SzCsM	Ministerium für Soziales und Familienangelegenheiten
ITM	Ministerium für Innovation und Technologie
EWC	European Waste Catalogue / Europäisches Abfallverzeichnis
log Pow	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser
HP4	Reizend - Hautreizungen und Augenschäden
LC50	Lethal Concentration/Tödliche Konzentration 50 % (50 %-ige akute Vergiftungsfähigkeit beim Einatmen)
EC50	Effective Concentration/Tatsächliche Konzentration 50 % - Tatsächliche Konzentration des Stoffs, die 50 % der stärksten Reaktion ergibt.
Kow	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser
AOX	Absorbierbares organisches Halogen

Gedruckt am:	29.04.2021
--------------	------------